

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 02.12.2010 fand in Feusdorf, im Bürgerhaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Vollzug Forstwirtschaftsplan 2010 sowie Forstwirtschaftsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Zuerst gaben die Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2010.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2011 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 25.055 € und Ausgaben in Höhe von 23.540 €, sodass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 1.515 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz: 43,00 €/fm lang am Weg gerückt,  
20,00 € bis 25,00 €/fm ungerückt im Bestand

Nadelholz: 50 v. H. des Laubholzpreises.

Weiterhin stellten die Vertreter der Forstverwaltung ein weiteres Verfahren zur Brennholzvermarktung, das sogenannte Versteigerungsverfahren, vor.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden nicht geändert.

Am bisherigen Verfahren zur Brennholzvermarktung wird festgehalten.

#### **Aufhebung der Wirtschaftswegeteilfläche Flur 6, Parzelle 26 in der Ortsgemeinde Feusdorf**

##### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Feusdorf beabsichtigt die Wirtschaftswegeparzelle Flur 6, Flurstück 26, Auf Rütt, an den angrenzenden Grundstückseigentümer zu veräußern. Der Verkauf einer Wirtschaftswegeparzelle ist nur möglich, wenn der Wirtschaftsweg seine gemeinschaftlich öffentliche Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung verloren hat und die Parzelle gemäß § 58 Abs. 4, Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgehoben wird. Die Wegeparzelle wurde teilweise im Aufhebungsverfahren 2008 aufgehoben. Nun soll die restliche Teilfläche von 51 m<sup>2</sup> aufgehoben werden, da der Erwerber ansonsten die Vermessungskosten einer Parzellenteilung zu tragen hätte. Die Wirtschaftswegeteilfläche hat die gemeinschaftlich öffentliche Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung verloren, da das angrenzende Grundstück über andere Wege unmittelbar erschlossen ist.

Zur Aufhebung von Wirtschaftswegen ist es nach § 58 Abs. 4 FlurbG erforderlich, dass die Ortsgemeinde eine Satzung über die Aufhebung eines Wirtschaftsweges erlässt. Vor Erlass der Satzung ist es notwendig, dass den Anliegern die Möglichkeit eingeräumt wird, eventuell vorliegende Bedenken und Anregungen bezüglich der Aufhebung des Wirtschaftsweges vorzutragen, über die im Rahmen der nächsten Sitzung zu beraten wäre. Nach Beschlussfassung bedarf die Satzung der Genehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Verfahren zur Aufhebung der Wirtschaftswegeteilfläche Gemarkung Feusdorf, Flur 6, Flurstück 26, durchzuführen und beauftragt die Verwaltung, diese Entscheidung bekannt zu machen und den Anliegern zu ermöglichen, Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Aufhebung geltend zu machen.

### **Waldflurbereinigung - Interessenbekundung seitens der Ortsgemeinden**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Rat über den von Herrn Henkes (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bitburg) in der Versammlung des Forstverbandes Obere Kyll am 24.08.2010 gehaltenen Vortrag zum Thema Waldflurbereinigung.

Insbesondere sei Ziel einer Waldflurbereinigung die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Waldflächen, die Verbesserung der Erschließung der Waldgrundstücke, die Ergänzung und Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes und die Schaffung von eindeutigen Grenzen durch Neuvermessung.

Die Versammlung habe den Ortsgemeinden empfohlen, sich mit diesem Thema zu befassen und zu entscheiden, ob eine solche Flurbereinigung auch in der jeweiligen Gemeinde angegangen werden soll.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass das DLR aufgrund der hohen Zahl von aktuellen Flurbereinigungsverfahren vor 2016 nicht in der Lage ist, ein Waldflurbereinigungsverfahren anzugehen.

Aufgrund dieser starken Auslastung sei es sinnvoll, dass in den Ortsgemeinderäten grundsätzlich hierzu eine Entscheidung getroffen werde, damit die jeweilige Gemeinde zumindest in die „Warteliste“ des DLR aufgenommen wird und damit mittel- bis langfristig eine Waldflurbereinigung in der jeweiligen Gemeinde erfolgen kann.

Herr Henkes habe zugesagt, dass eine Vorstellung des Themas Waldflurbereinigung durch das DLR vor einer abschließenden Entscheidung durch den Ortsgemeinderat erfolgen könne.

#### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, einen Antrag auf Waldflurbereinigung zu stellen.

### **Anhebung der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer ab dem Jahr 2011 - Beratung u. Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Die Kommunalaufsicht hat im letzten und auch in diesem Jahr anlässlich der Genehmigung verschiedener Haushaltssatzungen verbandsangehöriger Gemeinden und in Gesprächen mit der Verwaltung sehr deutlich darauf hingewiesen, dass – zumindest in den Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten – eine Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie Gewerbesteuer) ab dem Haushaltsjahr 2011 als Maßnahme zur Verbesserung der Ertragsituation Voraussetzung für die Genehmigung der Haushalte sein wird.

Zudem ist eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, welches maßgebliche Regelungen für den kommunalen Finanzausgleich und die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage trifft, bereits im Gesetzgebungsverfahren und soll zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 in Kraft getreten sein. Darin ist eine Anhebung der Nivellierungssätze der Grundsteuer A von bisher 269 v. H. auf dann 285 v. H. und der Grundsteuer B von bisher 317 v. H. auf dann 338 v. H. beabsichtigt. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer von zurzeit 352 v. H. bleibt unverändert.

Mit Blick auf die derzeitigen Hebesätze der Ortsgemeinde Feusdorf führt diese Gesetzesänderung dazu, dass bei der Grundsteuer B die Erträge vollständig bei der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage und des übrigen kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden, mit der Folge, dass die Ortsgemeinde Feusdorf ohne Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B Ertragsverluste hinnehmen muss.

Aus den vorstehenden Gründen und mit Blick auf die finanzielle Lage der Ortsgemeinde Feusdorf ist daher eine Überprüfung der Realsteuerhebesätze angezeigt.

Die beigefügten Übersichten (Anlagen 1 bis 5) bilden einerseits die aktuelle Situation (Hebesätze der Realsteuern je Gemeinde, Realsteuererträge je Gemeinde) und andererseits die Auswirkungen verschiedener (willkürlich gewählter) Anhebungsvarianten für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dabei wird unterschieden zwischen dem Mehrertrag insgesamt und dem Mehrertrag, der unangetastet vom kommunalen Finanzausgleich der Ortsgemeinde verbleibt, wobei der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer (siehe Anlage 5) unverändert bleibt, sodass Mehrerträge durch Hebesatzanhebungen, mit Ausnahme der Gewerbesteuerumlage, vollständig bei der Ortsgemeinde verbleiben.

Zur Verbesserung der Ertragssituation der Ortsgemeinde Feusdorf sollte neben den Realsteuerhebesätzen auch die Hundesteuer überprüft werden.

Anlagen 6 und 7 geben einen Überblick über die aktuellen Hundesteuersätze in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll einschließlich der Ertragssteigerungen bei verschiedenen Anpassungsvarianten.

Die separate Beratung und Entscheidung, also nicht wie üblich im Rahmen der Haushaltssatzung, ist vorgesehen und sinnvoll, damit dies bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2011 bereits von vornherein berücksichtigt werden kann.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat:

Folgende Änderungen der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2011 vorzunehmen:

Grundsteuer A neu auf 320 v.H.

Grundsteuer B neu auf 350 v.H.

Gewerbesteuer auf 370 v.H.

Hundesteuer: 1. Hund = unverändert  
2. Hund = neu 100 €  
Jeder weitere Hund = neu 150 €

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ertragssteigerungen gemäß Anlagen.

### **Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.